



Brüssel, den 3. Dezember 2024
(OR. en)

16475/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0306(NLE)

FRONT 326
COWEB 200
MIGR 450

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. November 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 546 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina durchgeführt werden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 546 final.

Anl.: COM(2024) 546 final

16475/24

JAI.1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.11.2024
COM(2024) 546 final

2024/0306 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina durchgeführt werden

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Eine der Aufgaben der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (im Folgenden „Agentur“) ist die Zusammenarbeit mit Drittstaaten in den Bereichen, die unter die Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache (Verordnung (EU) 2019/1896) fallen, „u. a. durch den möglichen operativen Einsatz von Grenzverwaltungsteams in Drittstaaten“.¹ Insbesondere soll die Agentur als Teil der Europäischen Grenz- und Küstenwache für eine integrierte europäische Grenzverwaltung² sorgen, die u. a. die Zusammenarbeit mit Drittstaaten in den Bereichen, die unter die Verordnung (EU) 2019/1896 fallen, umfasst; der Schwerpunkt liegt dabei insbesondere auf benachbarten Drittstaaten sowie Herkunfts- oder Transitländern irregulärer Migranten³. Die Agentur kann mit den Drittstaatsbehörden, die für die in der Verordnung geregelten Aspekte zuständig sind, in dem Maße zusammenarbeiten, wie dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist⁴, und sie kann vorbehaltlich der Zustimmung eines Drittstaats Einsätze im Zusammenhang mit der integrierten europäischen Grenzverwaltung im Hoheitsgebiet dieses Drittstaats durchführen.

Gemäß Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 schließt die Union in Situationen, in denen die Entsendung von Grenzverwaltungsteams aus der ständigen Reserve in einen Drittstaat erforderlich ist, in dem die Teammitglieder Exekutivbefugnisse ausüben werden, eine Statusvereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat. Eine solche Statusvereinbarung sollte auf dem Muster beruhen, das die Kommission gemäß Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung ausgearbeitet hat. Die Kommission hat dieses Muster am 21. Dezember 2021 angenommen.⁵

Bosnien und Herzegowina ist nach wie vor ein wichtiges Transitland für Migranten, die über den Westbalkan in die Europäische Union reisen wollen. Zwischen Januar und September 2024 wurden fast 17 000 irreguläre Grenzübertritte bei der Einreise an den Außengrenzen der Europäischen Union auf der Westbalkanroute registriert, etwa 90 % davon ereigneten sich an der Grenze Kroatiens zu Bosnien und Herzegowina. Die Maßnahmen Bosnien und Herzegowinas führten dazu, dass im selben Zeitraum zudem mehr als 5 000 zusätzliche Übertrittsversuche in diesem Abschnitt aufgedeckt wurden.

Irreguläre Migranten sind nach wie vor ein Ziel für organisierte kriminelle Schleuserbanden. Sie laufen Gefahr, entlang der Route Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden. Die Zunahme irregulärer Einreisen und die daraus resultierende Zunahme der Asylanträge setzen einige Mitgliedstaaten erheblich unter Druck, weshalb ein gemeinsames, koordiniertes Vorgehen auf Unionsebene auf der Basis der im Migrations- und Asylpaket verankerten Grundsätze der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten und der Solidarität erforderlich ist.

¹ Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe u der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache.

² Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1896.

³ Artikel 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2019/1896.

⁴ Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1896.

⁵ Mitteilung COM(2021) 829 – Muster für eine Statusvereinbarung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624.

Im Jahr 2017 nahm die Kommission Verhandlungen mit Bosnien und Herzegowina über eine Statusvereinbarung auf der Grundlage der früheren Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache (Verordnung (EU) 2016/1624) auf. Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Entwurfs der Statusvereinbarung durch die Kommission und Bosnien und Herzegowina im Januar 2019 erfolgreich abgeschlossen. Die Statusvereinbarung wurde jedoch nicht unmittelbar unterzeichnet; wenige Monate nach der Paraphierung der Vereinbarung wurde die genannte Verordnung aufgehoben und durch die Verordnung (EU) 2019/1896 ersetzt.

Da Bosnien und Herzegowina ein benachbartes Drittland ist, das ein wichtiges Transitland für irreguläre Migration bleibt, ist die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der Grenzpolizei Bosnien und Herzegowinas nach wie vor von großer Bedeutung. Eine Statusvereinbarung auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2019/1896 würde die Entsendung von Teams der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache an die Grenzen Bosnien und Herzegowinas ermöglichen, einschließlich an die Grenzen zu Ländern, die keine EU-Mitgliedstaaten sind; dies würde die Grenzpolizei des Landes unterstützen, dafür zu sorgen, dass die Einreise aller Personen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgt.

Am 18. November 2022 erteilte der Rat der Kommission die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Bosnien und Herzegowina sowie mit Montenegro, Serbien und Albanien über Vereinbarungen über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in diesen Ländern durchgeführt werden (d. h. Statusvereinbarungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2019/1896). Am 30. November 2022 richtete die Kommission ein Treffen mit den vier genannten Ländern aus, bei dem die wichtigsten Neuerungen der Musterstatusvereinbarung hervorgehoben wurden. Am 23. Mai, 16. Juli und 6. September 2024 führten die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina per Videokonferenz förmliche Verhandlungen im Hinblick auf eine Vereinbarung; weitere Verhandlungsrunde fand am 18. September 2024 in Sarajewo statt. Die einschlägigen Arbeitsgruppen unterrichteten den Rat regelmäßig über den Fortgang dieser Verhandlungen. Die Kommission ist der Auffassung, dass die vom Rat in seinen Verhandlungsrichtlinien vorgegebenen Ziele erreicht worden sind und dass die Vereinbarung für die Union annehmbar ist.

Im Vergleich zur Musterstatusvereinbarung enthält der ausgehandelte Text eine zusätzliche Bestimmung über das interne Genehmigungsverfahren der bosnisch-herzegowinischen Grenzpolizei für Einsatzpläne (Artikel 4 Absatz 3); eine Beschränkung des geografischen Gebiets, in dem die ständige Reserve ihre Aufgaben entsprechend der territorialen Zuständigkeit der Grenzpolizei Bosnien und Herzegowinas wahrnehmen kann (Artikel 10 Absatz 3); eine zusätzliche Bestimmung, die es den zuständigen Behörden in Bosnien und Herzegowina ermöglicht, mit Zustimmung des Exekutivdirektors Zugang zu den Räumlichkeiten von Frontex zu erhalten (Artikel 11 Absatz 5); einen geänderten Artikel über Vorrechte und Befreiungen, die den Bestimmungen über Vorrechte und Befreiungen entsprechen, die den anderen Ländern der Region gewährt werden, wobei eine Amtssimmunität für Straf-, Zivil- und Verwaltungsangelegenheiten für das von Frontex entsandte Personal vorgesehen ist (Artikel 12); eine Bestimmung, wonach die Agentur die Grenzpolizei darüber unterrichten sollte, wem Sonderausweise ausgestellt wurden (Artikel 14 Absatz 6); eine Bestimmung, die es Bosnien und Herzegowina ermöglicht, um die Beendigung des Einsatzes einzelner Mitarbeiter zu ersuchen, die gegen die Statusvereinbarung, einen Einsatzplan oder nationales Recht verstößen (Artikel 18 Absatz 7); eine Bestimmung über die vorläufige Anwendung der Vereinbarung bis zu ihrem Inkrafttreten

(Artikel 22 Absatz 2). Im Gegensatz zu anderen Statusvereinbarungen wird in der Vereinbarung mit Bosnien und Herzegowina das Gebiet, in dem Teammitglieder ihre Aufgaben wahrnehmen können, auf das Gebiet begrenzt, in dem die Grenzpolizei Bosnien und Herzegowinas tätig sein darf, d. h. auf die Zone, die sich von der Grenze und den Grenzübergangsstellen aus 10 Kilometer ins Landesinnere hinein erstreckt – die Artikel 2 und 10 wurden entsprechend angepasst.

Mit dem beigefügten Vorschlag für einen Beschluss des Rates schlägt die Kommission die Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina durchgeführt werden, vor.

Situation der assoziierten Schengen-Länder

Der vorliegende Vorschlag baut auf dem Schengen-Besitzstand im Bereich des Außengrenzenmanagements auf. Die Union ist jedoch nicht befugt, eine Statusvereinbarung mit Bosnien und Herzegowina zu schließen, die für Norwegen, Island, die Schweiz oder Liechtenstein verbindlich ist. Um sicherzustellen, dass Grenzschutzbeamte und sonstige Fachkräfte, die von diesen Ländern nach Bosnien und Herzegowina entsandt werden, einen dem in der künftigen Statusvereinbarung vorgesehenen Status gleichwertigen Status genießen, sollte in einer der Statusvereinbarung beigefügten Erklärung festgehalten werden, dass der Abschluss ähnlicher Vereinbarungen zwischen Bosnien und Herzegowina und jedem dieser assoziierten Länder wünschenswert ist.

Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates⁶ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

- Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Verstärkte Kontrollen an den Grenzen Bosnien und Herzegowinas werden sich positiv auf die Außengrenzenverwaltung der Union sowie auf die Grenzen Bosnien und Herzegowinas auswirken. Der Abschluss einer Statusvereinbarung würde mit den weiter gefassten Zielen und Prioritäten für die Zusammenarbeit im Einklang stehen, die im Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina⁷ festgelegt sind.

Der Abschluss einer Statusvereinbarung könnte ferner die umfassenderen Bemühungen und Zusagen der Europäischen Union im Hinblick darauf unterstützen, Kapazitäten auszubauen, um einen Beitrag zum Krisenmanagement zu leisten, und für eine stärkere Annäherung der Union und Bosnien und Herzegowinas in außen- und sicherheitspolitischen Angelegenheiten zu sorgen.

⁶ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

⁷ ABl. L 164 vom 30.6.2015, S. 2.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag bilden Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d sowie Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV.

Die Zuständigkeit der Europäischen Union für den Abschluss einer Statusvereinbarung ist ausdrücklich in Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 festgelegt, wonach die Union in Situationen, in denen die Entsendung von Grenzverwaltungsteams aus der ständigen Reserve in einen Drittstaat erforderlich ist, in dem die Teammitglieder Exekutivbefugnisse ausüben werden, eine Statusvereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat schließt.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat die Union die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, unter anderem wenn der Abschluss einer solchen Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der Union vorgesehen ist. Gemäß Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 wird „durch die Union ... eine Statusvereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat geschlossen“. Folglich fällt die mit Bosnien und Herzegowina zu unterzeichnende und zu schließende Vereinbarung in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Im Einklang mit Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 beruht die vorgeschlagene Statusvereinbarung auf der von der Kommission im Dezember 2021 angenommenen Mustervereinbarung⁸.

- **Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit**

Notwendigkeit eines gemeinsamen Ansatzes

Eine Statusvereinbarung wird es ermöglichen, europäische Grenz- und Küstenwacheteams der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache nach Bosnien und Herzegowina zu entsenden und alle durch die Verordnung (EU) 2019/1896 gebotenen Möglichkeiten zu nutzen. Ohne ein solches Instrument ist es nur im Rahmen bilateraler Einsätze der Mitgliedstaaten möglich, eine integrierte europäische Grenzverwaltung zu entwickeln und umzusetzen und Bosnien und Herzegowina bei der Bewältigung einer Situation, in der eine beträchtliche Zahl von Migranten das Hoheitsgebiet des Landes zu durchqueren versucht, zu unterstützen. Daher ist ein gemeinsamer Ansatz für eine bessere Verwaltung der Grenzen Bosnien und Herzegowinas erforderlich.

Die Bestimmungen der vorgeschlagenen Vereinbarung gehen nicht über das zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderliche Maß hinaus, d. h. auf der Grundlage der Musterstatusvereinbarung alle Aspekte abzudecken, die für die Durchführung der Aktionen der aus Mitgliedern der ständigen Reserve bestehenden Grenzverwaltungsteams, die in einen Drittstaat entsandt werden, in dem die Teammitglieder Exekutivbefugnisse ausüben werden, erforderlich sind, insbesondere den Umfang des Einsatzes, die Bestimmungen über die zivil- und strafrechtliche Haftung, die Aufgaben und Befugnisse der Teammitglieder, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Außenstelle und praktische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Achtung der Grundrechte.

⁸

Mitteilung COM(2021) 829.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Da es sich um eine neue Vereinbarung handelt, konnten keine Bewertung oder Eignungsprüfungen bestehender Instrumente durchgeführt werden. Für die Verhandlungen über eine Statusvereinbarung ist keine Folgenabschätzung erforderlich.

- Grundrechte**

Im Einklang mit Erwägungsgrund 88 der Verordnung (EU) 2019/1896 wird die Kommission die Grundrechtesituation in den unter die Statusvereinbarung fallenden Gebieten in Bosnien und Herzegowina bewerten und das Europäische Parlament davon in Kenntnis setzen.

Die geplante Vereinbarung enthält praktische Maßnahmen in Bezug auf die Wahrung der Grundrechte und stellt die uneingeschränkte Wahrung der Grundrechte bei Tätigkeiten, die auf der Grundlage der Vereinbarung durchgeführt werden, sicher. Artikel 8 Absatz 5 der Vereinbarung sieht ein unabhängiges und wirksames Beschwerdeverfahren gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1896 vor, um die Achtung der Grundrechte bei allen auf der Grundlage der Vereinbarung durchgeführten Tätigkeiten zu überwachen und sicherzustellen.

- Datenschutz**

Da sich die Bestimmungen der Statusvereinbarung über die Übermittlung personenbezogener Daten nicht wesentlich von der Musterstatusvereinbarung unterscheiden, wurde im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1896 der Europäische Datenschutzbeauftragte zu den Bestimmungen dieser Statusvereinbarung nicht konsultiert.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Eine Statusvereinbarung hat als solche keine finanziellen Auswirkungen. Die tatsächliche Entsendung von Grenzverwaltungsteams auf der Grundlage eines Einsatzplans würde Kosten zulasten des Haushalts der Agentur nach sich ziehen. Künftige Maßnahmen im Rahmen einer Statusvereinbarung werden – wie im jährlichen Haushaltszyklus der Union vorgesehen – aus Eigenmitteln der Agentur finanziert.

Wie in den Schlussfolgerungen des Rates zur Vereinbarung über den mehrjährigen Finanzrahmen dargelegt, ist der Beitrag der Union für die Agentur bereits Teil des Unionshaushalts.

5. WEITERE ANGABEN

- Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Kommission wird die ordnungsgemäße Überwachung der Umsetzung der Statusvereinbarung gewährleisten.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina durchgeführt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Situationen, in denen die Entsendung von Grenzverwaltungsteams aus der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache in einen Drittstaat erforderlich ist, in dem die Teammitglieder Exekutivbefugnisse ausüben werden, hat die Union auf der Grundlage von Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nach Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896¹ eine Statusvereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat zu schließen.
- (2) Am 18. November 2022 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit Bosnien und Herzegowina über eine Vereinbarung über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina durchgeführt werden (im Folgenden „Vereinbarung“)².
- (3) Die Verhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen.
- (4) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates³ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (5) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks⁴ beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt,

¹ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

² ABl. L 300 vom 21.11.2022, S. 25.

³ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

⁴ Protokoll (Nr. 22) über die Position Dänemarks (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 299).

beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in nationales Recht umsetzt.

- (6) Die Vereinbarung sollte daher – vorbehaltlich ihres Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet werden. Die beigelegte Erklärung zu Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein sollte im Namen der Union genehmigt werden.
- (7) Um einen umgehenden Einsatz der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache im Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas zu ermöglichen, sollte die Vereinbarung vorläufig angewandt werden.
- (8) Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, die Unterzeichnung der Vereinbarung – vorbehaltlich ihres Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – sicherzustellen.
- (9) Nach Maßgabe der Verträge obliegt es der Kommission auch, Bosnien und Herzegowina die Absicht der Union zu notifizieren, die Vereinbarung ab dem Tag ihrer Unterzeichnung bis zu ihrem Inkrafttreten vorläufig anzuwenden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina durchgeführt werden, wird vorbehaltlich des Abschlusses der genannten Vereinbarung im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut der Vereinbarung ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Die diesem Beschluss beigelegte Erklärung wird im Namen der Union genehmigt.

Artikel 3

Bis zu ihrem Inkrafttreten wird die Vereinbarung in Einklang mit ihrem Artikel 22 Absatz 2 ab dem Unterzeichnungsdatum vorläufig angewandt.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*